



# Tanzsportgesellschaft Blau-Gold St. Ingbert e.V.



## *Satzung des Vereins*

### §1 Name

- I. Der Verein für den Namen **TANZSPORTGESELLSCHAFT BLAU-GOLD ST.INGBERT**
- II. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen **TANZSPORTGESELLSCHAFT BLAU-GOLD ST.INGBERT e.V.**

### §2 Sitz / Geschäftsjahr

- I. Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §3 Zweck

- I. Der Verein hat den Zweck der Förderung des Tanzsports im wettkampforientierten Sinn. Er verfolgt den Zweck den Amateur-Tanzsport unter Wahrung seines ideellen Charakters zu betreiben und zu fördern. Hierbei soll im Sinne der Jugendpflege auch die sportliche Bestätigung von Jugendlichen gefördert werden.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Durchführung von Veranstaltungen mit Wettkampfinhalten
  - Teilnahme an bundesweiten Wettkämpfen
  - Förderung sportbezogener Übungen und Leistungen
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als eventuell eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zurück.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbandes für das Saarland, des Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- VII. Der Verein strebt den Fortbestand der Mitgliedschaft im Saarländischen Landesverband für Tanzsport an.

### §4 Mitgliedschaft

- I. Der Verein führt als Mitglieder
  1. ordentliche Mitglieder
  2. außerordentliche Mitglieder
  3. inaktive Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder
- II. Ordentliches Mitglied kann werden
  1. jede natürliche Person, die volljährig ist
  2. jede juristische Person
- III. Minderjährige sind außerordentliche Mitglieder

- IV. Mitglieder, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen, können dem Verein als inaktive (fördernde) Mitglieder angehören; hierüber entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.
- V. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein hierzu ernannt.

## **§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- I. Zum Eintritt ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand und dessen Zustimmung erforderlich. Die Aufnahme ist dem Mitglied bekannt zu geben; sie wird erst wirksam bei Zahlung der Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- II. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres erklärt werden. Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Gründe den sofortigen Austritt eines Mitglieds gestatten.
- III. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen und unter Mitteilung der Gründe bekanntgegeben. Er darf nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den wohlverstandenen Interessen oder dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Widerspricht das Mitglied dem Beschluss, so ist die Sache der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung an einen von ihr von Fall zu Fall zu wählenden Ausschuss (Ältestenrat) übertragen.

## **§6 Einnahmen**

- I. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- II. Der Vorstand kann auf Antrag die Beitragszahlung zeitweilig ganz oder teilweise erlassen, wenn der Antragsteller infolge berufsbedingter Abwesenheit oder aus gesundheitlichen Gründen während eines längeren Zeitraums an der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte verhindert ist. Das Gleiche gilt in Trauerfällen.

## **§7 Vorstand**

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - 1. dem 1. Vorsitzenden
  - 2. dem 2. Vorsitzenden
  - 3. dem Schatzmeister
 Er ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- II. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein nach außen nur vertreten, wenn der erste verhindert ist; der Schatzmeister darf vertreten, wenn erster und zweiter Vorsitzender verhindert sind.
- III. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind
  - 1. der Schriftführer
  - 2. der Sportwart
  - 3. der Jugendwart
  - 4. der Pressewart
- IV. Vorstandssitzungen sind gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen, die mindestens vierteljährlich stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen schriftlich ein. Die Vorstandssitzungen sind auf Antrag der Hälfte ihrer Mitglieder einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Die Abstimmungen erfolgen in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vorstandssitzung. Auf Antrag eines Mitgliedes der Vorstandssitzung muss geheim abgestimmt werden. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- V. 1. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes - mit Ausnahme des Jugendwartes – werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.  
2. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
3. Die Wahl findet in schriftlicher und geheimer Abstimmung statt; eine andere Form der Wahl – auch durch Akklamation – ist zulässig, wenn niemand in der Versammlung Widerspruch erhebt. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.
- VI. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Amtsgeschäfte weiterzuführen bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- I. In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder, die volljährigen inaktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- II. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Es findet wenigstens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung statt; dies soll im ersten Kalendervierteljahr geschehen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Mitgliederversammlung ist ein von dem Leiter der Versammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches bei der folgenden Mitgliederversammlung inhaltlich vorgetragen wird. Die Abstimmungen erfolgen nach Maßgabe des §7 Absatz V Satz 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu beurkunden.
- III. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## **§9 Jugendversammlung**

- I. Die Jugendversammlung besteht aus den außerordentlichen Mitgliedern und den nicht volljährigen inaktiven Mitgliedern.
- II. Sie wird wenigstens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der in der Jugendversammlung stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
- III. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Zusätzlich kann ein Jugendsprecher für ein Jahr gewählt werden; dieser darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- IV. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nach Maßgabe des §7 Absatz V Satz 3 gefasst.

## **§10 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

## **§11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nach deren Austritt, ist St.Ingbert.

**§12 Auflösung des Vereins**

- I. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muss alsdann gemäß §8 Absatz 2 Satz2 eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne die genannte Einschränkung die Auflösung des Vereins beschließen kann. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.
- II. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt St.Ingbert, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. April 1978 errichtet.

geändert am 26. Januar 1979

geändert am 09. Februar 1984

geändert am 23.November 2012 (verabschiedet in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.12.12)